

# Hafennutzungsordnung der Gemeinde Ostseebad Sellin

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hafennutzungsordnung gilt für die Benutzung des kommunalen Hafens/ Bollwerks der Gemeinde Ostseebad Sellin.
- (2) Das kommunale Hafengebiet umfasst:
  - a) das Bollwerk Sellin als Flurstück 9/3, Flur 1, Gemarkung „Selliner See“
  - b) das Bollwerk Sellin als Flurstück 49, 5/24 Flur 3, 200/1 Flur 4
- (3) Die Lage des Hafengebietes ist aus dem Lageplan (Anlage 1) ersichtlich, der Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist.
- (4) Für die Nutzung des Hafens werden Entgelte entsprechend Entgelttarif erhoben.

### § 2 Hafenbehörde und Entgelterhebung

- (1) Die zuständige Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut – Granitz als Ordnungsbehörde.
- (2) Die Hafenabgaben werden durch die Gemeinde Ostseebad Sellin erhoben; sie beauftragt die Kurverwaltung mit der Einziehung.

## Hafennutzung

### § 3 An- und Abmeldung/ Verholung

- (1) Die Anmeldung ist vorzunehmen beim Hafenbetreiber/ einem Beauftragten der Kurverwaltung Ostseebad Sellin unter Vorlage der Schiffs- und Lagerpapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung.
- (2) Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen wollen, sind durch die Schiffsführerin/ den Schiffsführer oder die Vertreterin/ den Vertreter mindestens eine Stunde vor Inanspruchnahme des Liegeplatzes dem Hafenbetreiber zu melden.
- (3) Nach See gehende Wasserfahrzeuge sind von der Schiffsführerin/ dem Schiffsführer oder die Vertreterin/ dem Vertreter mindestens eine Stunden vor Verlassen des Liegeplatzes dem Hafenbetreiber abzumelden.
- (4) Der eingenommene Liegeplatz darf ohne Erlaubnis des Hafenbetreibers nicht gewechselt werden.
- (5) Die An- bzw. Abmeldung sowie Verholung hat schriftlich oder mündlich, ungeachtet der Größe der Wasserfahrzeuge, beim Hafenbetreiber zu erfolgen.

### § 4 Schiffsliegeplätze

- (1) Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen möglich ist.
- (2) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt in Abstimmung mit dem Hafenbetreiber.
- (3) Wasserfahrzeuge müssen sich zum Festmachen und Loswerfen eines Festmachers bedienen.

### § 5 Kaianlagen

- (1) Beim Abstellen von Gütern, Geräten und Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten; die freie Durchfahrt auf dem Kai darf durch das Abstellen von Gütern, Geräten und Landfahrzeugen nicht behindert werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Hafenbehörde.
- (2) Der Hafenbetreiber hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Umschlagfähigkeit die Kaianlagen einschließlich der benutzten Betriebsflächen durch die Benutzerin/ den Benutzer aufzuräumen und zu säubern sind.

### § 6 Lagern von Gütern

Das Lagern von Gütern im Hafengebiet ist nur nach Erteilung einer Genehmigung durch den Hafenbetreiber/Kurverwaltung gestattet. Bei gefährlichen Gütern ist eine Erlaubnis der Hafenbehörde erforderlich z.B. Gasflaschen, Öle, ätzende Flüssigkeiten

## **Sicherheit und Ordnung im Hafengebiet**

### **§ 7 Fischerei und Angeln**

Das Angeln und die Ausübung der Fischerei sind im Bereich des Hafengebietes nicht gestattet.

### **§ 8 Abgabe von Rückständen aus dem Schiffsbetrieb**

- (1) An Bord angefallene Rückstände und Abfälle dürfen nur zugelassenen Entsorgungsbetrieben übergeben werden.
- (2) Die Abgabe ist unter Angabe von Art, Menge und Entsorgungsbetrieb dem Hafengebieteigentümer anzuzeigen.

### **§ 9 Einsatz von Booten und Schwimmgeräten**

Der Einsatz von Booten und Schwimmgeräten ist dem Hafengebieteigentümer anzuzeigen.

### **§ 10 Bebunkerung von Wasserfahrzeugen**

- (1) Flüssige Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von speziell für die Kraftstoffart zugelassenen ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankwagen abgegeben werden oder speziell dafür zugelassenen Tankcontainern oder Kraftstoffkanistern an Bord gebracht werden.
- (2) Vor Übernahme oder Übergabe von flüssigen Stoffen zur Eigenversorgung sind alle Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz gemäß den gesetzlichen und technischen Vorschriften zu treffen.

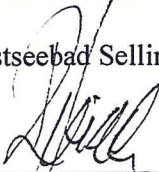
### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wasserfahrzeuge nicht bei der Hafenbehörde an-/abmeldet und die Verholungen nicht anzeigt § 3 Abs. 1,
  - b) sich beim Festmachen oder Loswerfen keines Festmachers bedient § 4 Abs. 3,
  - c) die freie Durchfahrt auf den Kaistraßen behindert, ohne dafür eine Genehmigung der Hafenbehörde vorweisen zu können § 5 Abs. 1,
  - d) den Einsatz von Booten oder Schwimmgeräten der Hafenbehörde nicht anzeigt § 9,
  - e) Straßentankfahrzeuge ohne Anmeldung bei der Hafenbehörde zur Bebunkerung von Wasserfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten einsetzt. § 10
  - f) sich nicht beim Hafenmeister anmeldet § 3 Abs. 1
  - g) sich nicht mindestens eine Stunde vor Inanspruchnahme des Liegeplatzes beim Hafengebieteigentümer meldet. § 3 Abs. 2
  - h) sich nicht mindestens eine Stunde vor Verlassen des Liegeplatzes beim Hafengebieteigentümer meldet § 3 Abs. 3
  - i) den Liegeplatz ohne Erlaubnis des Hafengebieteigentümers gewechselt § 3 Abs. 4
  - j) ohne Genehmigung des Hafengebieteigentümers Güter im Hafengebiet lagert und bei gefährlichen Gütern nicht die Erlaubnis von der Hafenbehörde einholt § 6
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hafennutzungsordnung der Gemeinde Ostseebad Sellin tritt zum 01.06.2018 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Sellin, den 29.05.2018

  
 \_\_\_\_\_  
 R. Liedtke  
 Amtsvorsteher